



## INHALTSVERZEICHNIS

88	Hauptsatzung der Gemeinde Wendeburg	105
89	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendeburg	108
90	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Gemeinde Holle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes	108
91	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gemeindegebiet Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes	109
92	Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes	110
93	Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Nds. Wassergesetzes mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bodenabbauvorhaben der Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG in der Gemarkung Wendeburg	111
94	Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Nds. Wassergesetzes für die Verfüllung des Schneegrabens im Flächenkompensationspool Fürstenau des Landkreises Peine	111
95	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 047 „Gewerbepark Broistedt“, 8. Änderung zugleich 10. Änderung Nr. 07 „Industriegebiet Broistedt“ Ortschaft Broistedt mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	112
96	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 080 „Ortsmitte Lengede“ mit örtlicher Bauvorschrift zugleich Nr. 030 „An der Realschule“ 3. Änderung Ortschaft Lengede mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	113
97	Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 08 „Schacht Mathilde“ 4. Änderung Ortschaft Lengede mit Gebietsabgrenzung der Gemeinde Lengede	113

## 88

### Hauptsatzung

#### der Gemeinde Wendeburg

Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 23.03.2022 hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Wendeburg".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

#### § 2

##### Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wendeburg zeigt in Gold über einem blauen mit einer goldenen Leiste belegten Zinnenkranz einen blauen rotbezungenen Wolfskopf, begleitet von je einer blauen Ähre.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind "blau-gold (gelb)".
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Wendeburg und ihrer Ortschaften/Ortsteile ist nur mit Genehmigung zulässig.
- (5) Die Ortschaften führen ihre Wappen und Farben als örtliche Symbole.

#### § 3

##### Ratszuständigkeit und Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Der Beschlussfassung durch den Rat bedürfen:
  - (a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von voraussichtlich 10.000,00 Euro übersteigt.
  - (b) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen), wenn der Vermögenswert ohne Mehrwertsteuer 50.000,00 € übersteigt. Soweit zu derartigen Rechtsgeschäften eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, bleibt dem Rat die Beschlussfassung vorbehalten.
  - (c) Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (unter anderem Übernahme von Bürgschaften), deren Vermögenswert 30.000,00 Euro übersteigt und die nicht zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören.
  - (d) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit der Bürgermei-

sterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert ohne Mehrwertsteuer 10.000,00 € nicht übersteigt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne von § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

(a) die

- nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen und ähnlichem abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Lebens,
- der Abschluss von Arbeitsverträgen und Höhergruppierungen im Rahmen des Stellenplanes sowie die Beendigung von Arbeitsverträgen bis zur Entgeltgruppe 9a oder vergleichbarer Entgeltgruppen,
- die Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- Heranziehung zu Gemeindeabgaben,
- Erteilung von Prozessvollmachten,
- Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 25.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer,
- Einlegung von Rechtsmitteln,
- Löschungsbewilligungen,
- Abtretungserklärungen und
- Vorrangearäumung.

(b) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen zuzüglich Mehrwertsteuer nicht überschritten werden:

- Verfügungen über Gemeindevermögen 25.000 Euro
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben 10.000 Euro
- Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25.000 Euro
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ausschließlich der Fälle nach § 58 Abs. 1 Nr. 13 NKomVG (Jahresbeträge) 25.000 Euro
- Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen (je Einzelfall) 5.000 Euro
- gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche 25.000 Euro
- Stundung von Forderungen (für die Stundung von Forderungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten gilt keine Wertgrenze) 5.000 Euro
- befristete Niederschlagung von Forderungen 5.000 Euro
- unbefristete Niederschlagung von Forderungen 5.000 Euro
- Erlass von Forderungen 5.000 Euro
- für Ortschaften gemäß § 93 Abs. 1 S. 4 NKomVG 5.000 Euro

- (c) Verträge über Lieferung und Leistungen nach einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (d) Verträge nach Buchstabe c) dürfen erst dann abgeschlossen werden, wenn
  - die Maßnahme haushaltsrechtlich abgesichert,
  - das jeweils vorgeschriebene Vergabeverfahren durchgeführt wurde und
  - eine eventuell erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes (Prüfvermerk) erfolgt ist.
- (e) Die Verpflichtung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, gemäß § 85 Abs. 4 NKomVG die zuständigen Gremien über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten, bleibt unberührt.

#### § 4

### Allgemeine Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen ist, beauftragt der Rat gemäß § 81 Abs. 3 S. 2 auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine andere Person, die bei der Gemeinde beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. Die Beamtin oder der Beamte auf Zeit beziehungsweise die mit der allgemeinen Stellvertretung beauftragte Person gehört dem Verwaltungsausschuss als beratendes Mitglied an.

#### § 5

### Unterrichtung der Öffentlichkeit und Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Medien über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Auf Verlangen des Ortsrates hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitere Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### § 6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach

Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung von Anregungen und Beschwerden kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheids ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

## § 7

### Schriftverkehr der Gemeinde

Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter der Bezeichnung "Gemeinde Wendeburg Die Bürgermeisterin" oder "Gemeinde Wendeburg Der Bürgermeister" geführt. Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters unterzeichnet "In Vertretung". Die übrigen Beschäftigten zeichnen "Im Auftrag".

## § 8

### Ortsräte

- (1) In den Ortschaften Bortfeld, Meerdorf, Neubrück, Sophiental und Wendeburg werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte Bortfeld, Meerdorf, Neubrück und Wendeburg bestehen aus je sieben, der Ortsrat Sophiental aus fünf Mitgliedern.
- (3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Aufgaben des Ortsrates - insbesondere seine Entscheidungs-, Mitwirkungs- und Anhörungsrechte - ergeben sich aus §§ 93 und 94 NKomVG.
- (5) Unter § 93 Abs. 1 Ziff. 1 NKomVG fallen nicht folgende öffentliche Einrichtungen, weil deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgeht:
  1. gemeindliche Sport- und Mehrzweckhallen
  2. Kindertageseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde Wendeburg
  3. Feuerwehrgeräthäuser einschließlich der Feuerwehrscharlageräume
  5. gemeindliche Kinder- und Jugendeinrichtungen
  6. Festplatz im Kernort Wendeburg
  7. Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Wendeburg einschließlich ihrer Außenstellen
  8. gemeindliche Schwimmbäder
- (6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel (Ortsratsmittel) in der durch Beschluss des Rates festgelegten Höhe als Budget zugewiesen.

## § 9

### Aufgaben der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters

Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllt gemäß § 95 Abs. 2 NKomVG Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden. Zu den Hilfsfunktionen zählen insbesondere:

- a) Durchführung von Erhebungen,

- b) Annahme von an die Gemeinde gerichteten Anträgen,
- c) Feststellung von Gefahrenpunkten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vornehmlich im Straßenverkehr; Meldung der Gefahren an die Gemeindeverwaltung,
- d) Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckgebäude) sowie bebauten und unbebauten Grundstücke,
- e) Wegekontrolle (einschließlich Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung),
- f) Beratung der Gemeindeorgane in Angelegenheiten der Ortschaft.

## § 10

### Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Harvesse, Rüper und Wense werden Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Über ihre Aufgaben gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 und 5 NKomVG und ihre Anhörungsrechte gemäß § 96 Abs. 1 S. 6 NKomVG in Verbindung mit § 94 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie Abs. 3 S. 3. hinaus erfüllen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 NKomVG Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung. § 9 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, ist den Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern die Gelegenheit zu geben, an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilzunehmen.

## § 11

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Peine“ veröffentlicht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Wendeburg am Rathaus und nachrichtlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Wendeburg – [www.wendeburg.de](http://www.wendeburg.de) – veröffentlicht. Im Übrigen gilt die Regelung über die Ersatzverkündung nach § 11 Abs. 5 NKomVG entsprechend.

Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 10 Tage, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

## § 12

### Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung (einschließlich der Übertragung im Internet) anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und

Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wendeburg in der Fassung vom 14. Februar 2012 außer Kraft.

Wendeburg, 12. Juli 2022

Der Bürgermeister

Albrecht

**89**

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendeburg**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 2, 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach den §§ 6 und 6 b des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wendeburg in der zurzeit gültigen Fassung wird ersatzlos aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Wendeburg, 12.07.2022

Gemeinde Wendeburg  
Der Bürgermeister

Gerd Albrecht

**90**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Gemeinde Holle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 13.06.2002 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.10.2013 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Holle.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

- 1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- 2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen zu behandeln.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben einzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür die erforderliche wasserrechtliche Zulassung einzuholen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Gemeinde Holle vom 27.10.1998 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Holle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis**

im Bereich der Gemeinde Holle

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Heersum	Vorwerk Ernst Flur 9, Flurstück 7/2 und Flurstück 223/1	Graben Gemarkung Heersum Flur 9, Flurstück 223/1

2. Heersum	Wöhler Straße 45 Flur 4, Flurstück 19/1 und Flurstück 19/4	Grundwasser Gemarkung Heersum Flur 4, Flurstück 19/1
3. Sillium	Am Inselteich 1 Flur 26, Flurstück 86	Teich Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 81/1, 82/1 und 83/1
4. Sillium	Am Horsteich 1 Flur 26, Flurstück 77/1 und Flurstück 77/2	Straßenseitengraben Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 74
5. Sillium	Am Horsteich 2 Flur 27, Flurstück 31	Straßenseitengraben Gemarkung Sillium Flur 26, Flurstück 74
6. Sillium	In den Füllen 3 Flur 25, Flurstück 41	Grundwasser Gemarkung Sillium Flur 25, Flurstück 41
7. Söder	Schlosshof Flur 2, Flurstück 31/6 Flur 3, Flurstück 25/1 und Flurstück 26/3	Schlossteich Gemarkung Söder Flur 3, Flurstück 29
8. Söder	Forsthaus in der Bunte Flur 1, Flurstück 33/5	Büntebach Gemarkung Söder Flur 1, Flurstück 40

**91**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Gemeindegebiet Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 11.12.2002 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 08.09.12/09.2011 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Staufenberg.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Gemeinde Staufenberg vom 30.09.1998 sowie die Nachträge vom 29.04.1999, 15.03.2001, 21.03.2002 und 01.11.2007 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Staufenberg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis**

im Bereich der Gemeinde Staufenberg

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Escherode	Fichtenkopfr. 4 Flur 1, Flurstück 37	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 37
2. Escherode	Fichtenkopfr. 6 Flur 1, Flurstück 34/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 62/50
3. Escherode	Fichtenkopfr. 8 Flur 1, Flurstück 11/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 1, Flurstück 42/1
4. Escherode	Zur Waldkoppel 2 Flur 5, Flurstück 38/2	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 5, Flurstück 38/2
5. Escherode	Kattenbühl, Im Nonnenholz Flur 7, Flurstück 230	Grundwasser Gemarkung Kattenbühl Flur 7, Flurstück 230
6. Escherode	Endschlagtal 1 Flur 6, Flurstück 87	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Escherode Flur 6, Flurstück 90
7. Escherode	Eichenweg 33 Flur 7, Flurstück 139/4	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 139/4
8. Escherode	Ebereschenweg 1 Flur 7, Flurstück 138/8	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 138/8
9. Escherode	Vor dem Walde 15 Flur 7, Flurstück 138/2	Grundwasser Gemarkung Escherode Flur 7, Flurstück 138/2
10. Landwehrhagen	Bruchhof 1 Flur 4, Flurstück 39/1	Gewässer II. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 4, Flurstück 16/7
11. Landwehrhagen	Gut Bruchhof Flur 4 Flurstück 16/7	Gewässer II. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 4, Flurstück 16/7
12. Landwehrhagen	Hannoversche Straße 169 / Steinbruch Flur 14, Flurstück 1/1 und Flurstück 2/1	Grundwasser Gemarkung Landwehrhagen Flur 14, Flurstück 2/1
13. Landwehrhagen	Zu den Erlen 3 Flur 2, Flurstück 52/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Landwehrhagen Flur 2, Flurstück 170
14. Landwehrhagen	Kragenhof 4 + 5 Flur 13, Flurstück 6/2 und Flurstück 43/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 1, Flurstück 4/3
15. Lutterberg	Vor dem Staufenberg 1 Flur 2, Flurstück 427/2	Grundwasser Gemarkung Lutterberg Flur 2, Flurstück 427/2
16. Lutterberg	Speeler Str. 6 Flur 1, Flurstück 2/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutterberg Flur 1, Flurstück 101

17. Lutterberg	Wilhelmshäuser Weg 1 Flur 1, Flurstück 23/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Lutterberg Flur 1, Flurstück 102
18. Nienhagen	Steinbergstr. 26 Flur 3, Flurstück 69	Grundwasser Gemarkung Nienhagen Flur 3, Flurstück 69
19. Speele	Im Siester 1 Flur 1, Flurstück 1/3	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Speele Flur 1, Flurstück 166
20. Spiekershausen	Zum Kreuzstein 7 Flur 5, Flurstück 84/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 5, Flurstück 58/9
21. Spiekershausen	Im Wilhelmsland 15 Flur 1, Flurstück 49/6	Gewässer I. Ordnung Gemarkung Spiekershausen Flur 1, Flurstück 34/7
22. Spiekershausen	Im Eichholz 7 Flur 2, Flurstück 35/6	Grundwasser Gemarkung Spiekershausen Flur 2, Flurstück 35/6

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bestehende Satzung der Samtgemeinde Dransfeld vom 20.07.1998 aufgehoben.

Peine, 17.06.2022

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Satzung der Samtgemeinde Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

**Verzeichnis**

im Bereich der Samtgemeinde Dransfeld

**92**

**Satzung des Wasserverbandes Peine für das Samtgemeindegebiet Dransfeld zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gem. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der derzeit gültigen Fassung, § 96 Abs. 4 des niedersächsischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung, der Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 10.01.2003 sowie des Vertrages zur Übertragung von Satzungsrechten vom 11.11.125.11.2011 hat die V rbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Samtgemeindegebiet der Samtgemeinde Dransfeld und deren Mitgliedsgemeinden Bühren, Dransfeld, Jühnde, Niemetal und Seheden.

**§ 2  
Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten von Kleinkläranlagen**

1. In dem Geltungsbereich dieser Satzung überträgt der Wasserverband Peine die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Die Übertragung umfasst nicht die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
2. Die Nutzungsberechtigten haben das auf dem Grundstück anfallende, häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten.

**§ 3  
Gewässereinleitung**

Das in den Kleinkläranlagen behandelte Abwasser ist entsprechend der Festlegungen der in der Anlage 1 enthaltenen Vorgaben abzuleiten. Die Nutzungsberechtigten haben hierfür bei der zuständigen Behörde eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Bereich:	Anschrift:	Ableitung des gereinigten Abwassers
1. Varmissen	Wegkrug 2 Flur 4, Flurstück 22/1	Grundwasser Gemarkung Varmissen Flur 4, Flurstück 22/1
2. Dransfeld	Gut Hoya Flur 12, Flurstück 37/5	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Dransfeld Flur 12, Flurstück 37/8
3. Dransfeld	Imbser Weg 9 Flur 1, Flurstück 82/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Dransfeld Flur 1, Flurstück 89/8
4. Dransfeld	Kirchberg Flur 4, Flurstück 47/2	Grundwasser Gemarkung Dransfeld Flur 4, Flurstück 47/2
5. Jühnde	Hägerhof 1 - 3 Flur 2, Flurstück 6/7, Flurstück 6/8 und Flurstück 6/9	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Jühnde Flur 2, Flurstück 6/10
6. Varlosen	Bahnwärterhaus Flur 5, Flurstück 128/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Varlosen Flur 5 Flurstück 122/3
7. Scheden	Eichweg 15/15a Flur 14, Flurstück 275/3	Grundwasser Gemarkung Scheden Flur 14 Flurstück 275/3
8. Wellersen	Gutshof Gut Wellersen Flur 3 Flurstück 18/1	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Wellersen Flur 3 Flurstück 18/1
9. Wellersen	Forsthaus Gut Wellersen 4 Flur 3 Flurstück 75/2	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Wellersen Flur 3 Flurstück 75/2
10. Meensen	Hohe Warte 12 Flur 4, Flurstück 131/4	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Meensen Flur 4 Flurstück 193/4
11. Meensen	Hohe Warte 14 Flur 4 Flurstück 131/12	Gewässer III. Ordnung Gemarkung Meensen Flur 4 Flurstück 131/11

**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bodenabbauvorhaben der Kalksandsteinwerk Wendeburg Radmacher GmbH & Co. KG in der Gemarkung Wendeburg**

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine vom 07.06.2022 einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bodenabbauvorhaben der Kalksandsteinwerk Wendeburg GmbH & Co. KG liegt mit einer Ausfertigung des Planes in der Zeit

vom **01.08.2022** bis **31.08.2022** (einschließlich)

im Dienstgebäude des Landkreises Peine, Kreishaus II, in der Werner-Nordmeyer-Str. 19a, Fachdienst Umwelt, Zimmer 6213, 31224 Peine während der allgemeinen Dienststunden genommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) wird die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine, auf der Homepage der Gemeinde Wendeburg, sowie auf der Homepage des Landkreises Peine bekanntgegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 PlanSiG kann die öffentliche Auslegung von Entscheidungen durch Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Vorliegend wird die öffentliche Auslegung durch Veröffentlichung der Entscheidung auf der Homepage des Landkreises Peine (Aktuelle Beteiligungsverfahren / Landkreis Peine (landkreis-peine.de) ersetzt. Die angeordnete Auslegung erfolgt daneben als zusätzliches Informationsangebot.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, bitten wir jedoch darum, vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren um die Einhaltung aller Hygienemaßnahmen gewährleisten und unnötige Wartezeiten vermeiden zu können.

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt. Soweit den Beteiligten eine Durchschrift des Bescheides zugestellt wird, gilt der Tag der individuellen Zustellung als Bekanntgabe.

Landkreis Peine  
21-13/1-6/1

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Peine, den 20.07.2022

gez.  
Wemmel

Die Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Wolfenbüttel, Forstweg 1, 38302 Wolfenbüttel, hat beim Landkreis Peine gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585) in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), beide in der jeweils gültigen Fassung, die Plangenehmigung für die Verfüllung des Schneegrabens (Gemarkung Fürstenau, Flur 3, Flurstück 1/5) beantragt.

Nach § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wird das Vorhaben bekannt gemacht.

Die Verfahrensunterlagen werden gem. § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) digital veröffentlicht.

Die Auslegungsunterlagen sind im Internetangebot des Landkreises Peine für die jeweilige Dauer des unten genannten Auslegungszeitraumes eingestellt:

Plangenehmigungsverfahren zur Verfüllung des Schneegrabens / Landkreis Peine (landkreis-peine.de)

*Startseite → Themen und Leistungen → Themen → Umwelt & Abfall → Aktuelle Beteiligungsverfahren Umweltbereich → Untere Wasserbehörde → Plangenehmigungsverfahren zur Verfüllung des Schneegrabens*

Zusätzlich liegen die Verfahrensunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsstudie einen Monat zur Einsichtnahme aus; und zwar

vom **01.08.2022** bis **09.09.2022** (einschließlich)

im Dienstgebäude des Landkreises Peine, Werner-Nordmeyer-Str. 19a, 31226 Peine. Ansprechpartner ist Herr Rotthaus (Tel. 05171/401 6263).

Anliegen sind zunächst telefonisch oder per E-Mail mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu besprechen und ggf. ein Termin zu vereinbaren.

- (1) Gegen das Vorhaben können gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zum Ablauf der Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

**23.09.2022**

beim

Landkreis Peine, Werner-Nordmeyer-Straße 19a, Fachdienst Umwelt, 31226 Peine oder Postfach 1360, 31224 Peine

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

- (2) Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Verspätet abgegebene Einwendungen werden im Erörterungstermin und bei der späteren Entscheidung nicht berücksichtigt (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG). Zur Vermeidung des Ausschlusses sind Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist zu erheben. Es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs.5 Nr. 3 VwVfG).
- b) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).
- c) Gleichförmige Eingaben, die diese unter Abs. 2 b genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis der Vertretung durch eine natürliche Person nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). In diesem Falle würde dies ortsüblich bekanntgemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen nicht oder unleserlich abgegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

**Bekanntmachung**

**über die Auslegung eines Antrages auf Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes für die Verfüllung des Schneegrabens im Flächenkompensationspool Fürstenau**

- d) Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert; verspätet erhobene Einwendungen können nicht erörtert werden (§ 73 Abs. 3a Satz 2 VwVfG).
- e) Der Termin der Erörterung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und der Träger des Vorhabens, sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 und 3 VwVfG).

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Ich weise daraufhin, dass der Erörterungstermin im Sinne des § 5 des Planungssicherungsgesetzes voraussichtlich durch eine Online-Konsultation ersetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schrader

95

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 047 "Gewerbepark Broistedt", 8. Änderung zugleich 10. Änderung Nr. 07 "Industriegebiet Broistedt" Ortschaft Broistedt**

**Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 21.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 047 "Gewerbepark Broistedt", 8. Änderung zugleich 10. Änderung Nr. 07 "Industriegebiet Broistedt" Ortschaft Broistedt, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 26.07.2022

Gemeinde Lengede

Bürgermeisterin  
in Vertretung

gez.:

Siegel

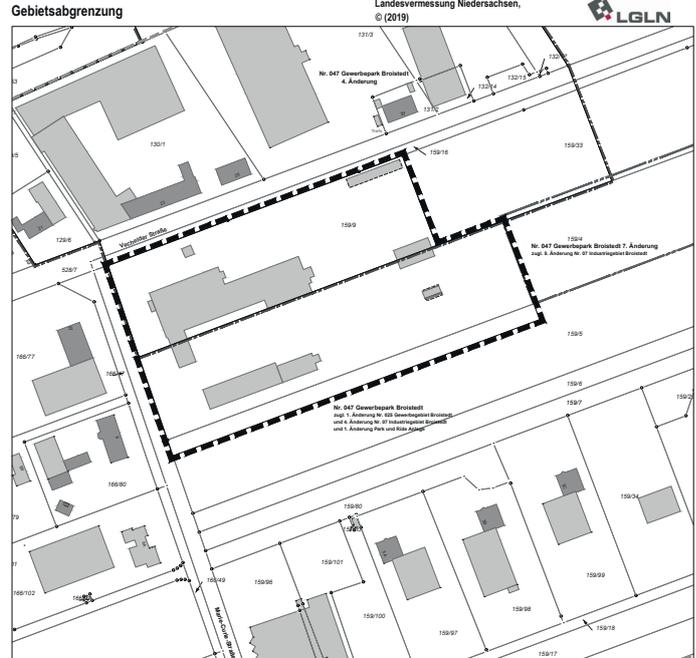
Helmke

Gemeinde Lengede, Ortschaft Broistedt  
Landkreis Peine

Bebauungsplan  
**Nr. 047 Gewerbepark Broistedt 8. Änderung**  
zugl. 10. Änderung Nr. 007 Industriegebiet Broistedt



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019) LGLN



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Broistedt, wie dargestellt.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 080 "Ortsmitte Lengede" mit örtlicher Bauvorschrift zugleich Nr. 030 "An der Realschule" 3. Änderung Ortschaft Lengede  
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 080 "Ortsmitte Lengede" mit örtlicher Bauvorschrift zugleich Nr. 030 "An der Realschule" 3. Änderung Ortschaft Lengede, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

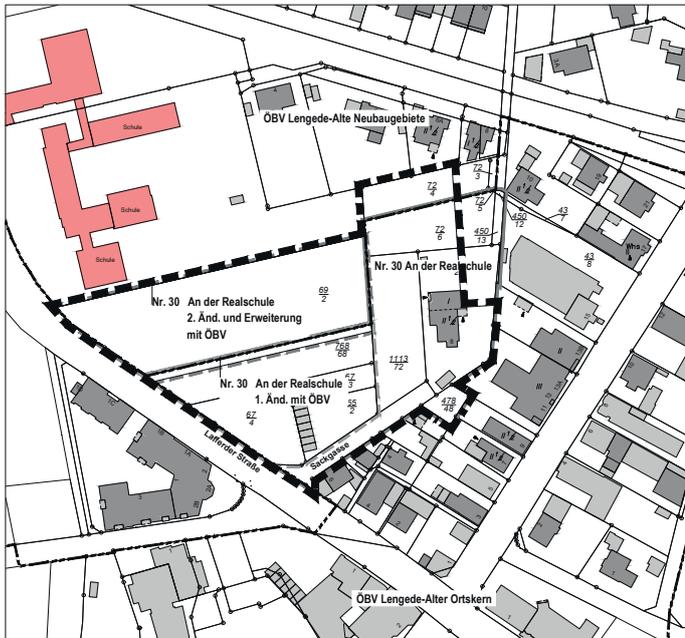
Gemeinde Lengede, Ortschaft Lengede  
Landkreis Peine

Bebauungsplan  
**Nr. 080 Ortsmitte Lengede**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
zugl. Nr. 030 An der Realschule 3. Änderung

Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Lengede wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 26.07.2022

Gemeinde Lengede  
Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez.: Siegel

Helmke

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 08 "Schacht Mathilde" 4. Änderung Ortschaft Lengede  
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Der Rat der Gemeinde Lengede hat in seiner Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 08 "Schacht Mathilde" 4. Änderung Ortschaft Lengede, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen kann im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1 in 38268 Lengede während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 05344 – 8931 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

38268 Lengede, den 26.07.2022

Gemeinde Lengede  
Bürgermeisterin  
In Vertretung  
gez.: Siegel

Helmke

Gemeinde Lengede  
Landkreis Peine



Bebauungsplan  
**Nr. 08 Schacht Mathilde**  
4. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© (2018)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Lengede, wie dargestellt.

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 08 "Schacht Mathilde" 4. Änderung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 08 "Schacht Mathilde"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 08 "Schacht Mathilde" 1. teilweise Änderung und Erweiterung
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 08 "Schacht Mathilde" 2. Änderung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig